

Selbstbestimmt  
und individuell -  
Sachsen auf dem Weg zum

# Persönlichen Budget

Eine Information  
für Bürgerinnen und Bürger



Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Soziales



Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
seit 1. Januar 2008 ist es endlich soweit! Ein großer und wichtiger Schritt auf dem Weg zur selbstbestimmten Teilhabe für Menschen mit Behinderung ist getan! Sie können Ihren Anspruch auf die Gewährung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets selbst gestalten!

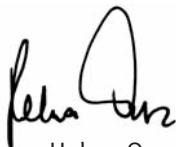
Dafür ist es wichtig, frühzeitig und umfassend informiert zu sein. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat unter Beteiligung aller Rehabilitationsträger eine Arbeitsgruppe initiiert, die unter dem Motto »Selbstbestimmt und individuell – Sachsen auf dem Weg zum Persönlichen Budget« den Prozess der Einführung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets im Freistaat Sachsen vorbereitet hat. Es freut mich besonders, dass nun eine Broschüre zu diesem Thema vorliegt.

Seit 1. Januar 2008 werden alle Berechtigten, die einen entsprechenden Antrag stellen, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ihre Leistungen in Form des Persönlichen Budgets bekommen können. Das heißt, statt wie bisher Sachleistungen zu erhalten, haben behinderte Menschen dann die Möglichkeit, mit der bewilligten Summe die von ihnen benötigten Leistungen selbst einzukaufen. Denn darum geht es: selbst entscheiden und handeln zu können.

Daher ist »selbstbestimmt und individuell« auch das Motto der Arbeitsgruppe gewesen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich bei den Akteuren ausdrücklich für die rege Beteiligung bedanken.

Diese Broschüre will Ihnen Möglichkeiten und Wege aufzeigen, wie Sie hier bei uns in Sachsen Ihren Anspruch auf ein Persönliches Budget verwirklichen können. Neben allgemeinen Hinweisen und Tipps zum Verfahren finden Sie ein Praxisbeispiel und die Porträts und Daten derjenigen Leistungsträger, die als sächsische Ansprechpartner in Betracht kommen. Am Schluss der Broschüre sind auch noch weiterführende Hinweise und Internetadressen vermerkt.

Ich hoffe, dass unsere Informationsschrift Ihre Entscheidung erleichtert, ob Sie oder Ihre Angehörigen einen Antrag auf ein Persönliches Budget stellen wollen.



Helma Orosz

Sächsische Staatsministerin für Soziales



Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit den seit 2002 für die Menschen mit Behinderungen auf den Weg gebrachten grundlegenden gesetzlichen Regelungen hat eine sehr erfolgreiche Entwicklung im Sozialrecht der Bundesrepublik ihren vorläufigen Abschluss gefunden.

Das damit geschaffene Recht für Menschen mit Behinderungen, das auch in unserem Freistaat Sachsen viele spürbare Veränderungen herbeigeführt hat – und weiter herbeiführen wird, ist modern und bürgernah zugleich.

Es ist modern, weil es den behinderten Menschen mit seinem individuellen Anspruch auf Rehabilitation und selbstbestimmte Teilhabe in den Mittelpunkt stellt. Es ist bürgernah, weil es der Verwaltung aufgibt, in eigener Verantwortung alles zu unternehmen, damit der betroffene Mensch die ihm zustehenden Leistungen auch erhält. Der Verwaltung ist aufgegeben, hinsichtlich Zuständigkeiten, Hinzuziehung weiterer Leistungsträger und der Koordination der von diesen im einzelnen zu erbringenden Leistungen von sich aus tätig zu werden. So wird vermieden, dass Versäumnisse eines Antragstellers, der sich etwa wegen unzureichender Sachkenntnis an einen unzuständigen Leistungsträger wendet, zu einem Verlust ihm zustehender Leistungen führen.

Die noch andauernden Entwicklungen, die sich in der praktischen Behindertenpolitik auf Landes- und kommunaler Ebene vollziehen, finden in dem gesetzlichen Anspruch auf ein Persönliches Budget einen überzeugenden Ausdruck. Dem Menschen mit Behinderungen wird damit eine Basis gegeben, von der aus er als Experte in eigener Sache eigenverantwortlich, selbstständig und selbstbestimmt sein Leben gestalten kann. Damit diese vom Gesetzgeber geschaffene und ab dem 1. Januar 2008 mit einem Rechtsanspruch ausgestattete Möglichkeit, deren Gelingen auch mir besonders am Herzen liegt, breiten Zuspruch findet und umfassend genutzt werden kann, muss gemeinsam mit den Betroffenen noch einiges getan werden.

Die vorliegende Broschüre bietet hierfür einen guten Einstieg.



Stephan Pöhler  
Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung  
für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- 6 Im Überblick: Das Persönliche Budget – Was? Wer? Wie?
- 8 Das Beispiel Hanna Klein
- 11 Im Einzelnen: Das Verfahren Antragstellung, Antragsbearbeitung, Entscheidung
- 17 Die Leistungsträger stellen sich vor
- 17 → Sozialamt
- 19 → Jugendamt
- 22 → Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV)
- 24 → Integrationsamt
- 26 → Bundesagentur für Arbeit
- 29 → Gesetzliche Krankenversicherung
- 32 → Gesetzliche Pflegeversicherung
- 34 → Gesetzliche Rentenversicherung
- 37 → Gesetzliche Unfallversicherung
- 40 → Kriegsopferfürsorge
- 42 Wichtige Begriffe zum Persönlichen Budget
- 46 Informationen über Anschriften, Telefonnummern und Internetadressen

## Das Persönliche Budget – Was? Wer? Wie?

### Was ist das Persönliche Budget?

Das Persönliche Budget ist eine *neue Form* der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen.

Statt – wie bisher – die Leistung in einer festgelegten Art und Weise zu erhalten (z. B. Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen), kann und soll ein behinderter Mensch selbst entscheiden, wann, wo, wie und von wem die Leistungen zur Teilhabe erbracht werden sollen. Menschen mit Behinderungen können ihre Leistungen selbst einkaufen und bezahlen.

*Aber: »Mehr« wird es dadurch nicht geben, sondern »Anderes«!*

Dafür kommen als Leistungen z. B. in Betracht:

- Betreutes Wohnen,
- Pflegeleistungen der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe,
- Krankenkassenleistungen,
- Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben,
- alle Leistungen zur Teilhabe.

### Wer kann den Antrag stellen?

Jeder behinderte Mensch ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, unabhängig von der Schwere der Behinderung, Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr über ihren gesetzlichen Vertreter. Betreute im Sinne des Betreuungsgesetzes sollten bei der Antragstellung ihren gerichtlich bestellten Betreuer beteiligen.

Kein Träger darf einen Antrag zurückweisen, es sei denn, ein Rehabilitationsbedarf im weit gefassten Sinne ist zu verneinen.

### **Wie bekommt man ein Persönliches Budget?**

Es geht nicht automatisch! Es ist ein *Antrag* nötig. Er kann bei allen Leistungsträgern und den Gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger gestellt werden.

## Hanna Klein

→ *Hanna Klein* ist 20 Jahre alt und durch einen Unfall im Vorschulalter schwer behindert. Die Wirbelsäule war dabei im Bereich des Halses gebrochen und hatte die Nerven des Rückenmarks stark gequetscht. In der Folge ist ihr Körper vom Hals abwärts weitgehend gelähmt. Sie kann noch den elektrischen Rollstuhl selbst steuern und mit einer Spezialtastatur einen Computer bedienen. Ansonsten benötigt sie praktisch für alle Verrichtungen des täglichen Lebens Hilfe und Unterstützung.

→ Durch Unterstützung ihrer Eltern war es ihr möglich, ein Gymnasium an ihrem Wohnort zu besuchen.

→ Mit dem Abitur in der Tasche möchte sie jetzt Sinologie studieren. Sie hat sich von der Bundesagentur für Arbeit beraten lassen. Es wurde eingeschätzt, dass sie nach Abschluss des Studiums gute Chancen trotz ihrer Behinderung hat, eine Tätigkeit als Beraterin oder Übersetzerin aufzu-

nehmen und damit ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

→ Das Studium ist an ihrem Wohnort nicht möglich. Die Hochschule befindet sich in einer entfernten Großstadt. Die Bildungsstätte ist modern eingerichtet. Die Räume sind barrierefrei zu erreichen und im Studentenwohnheim sind speziell für die Belange behinderter Menschen konzipierte Zimmer zu mieten.

→ Den Lebensunterhalt würde sie, wie andere Studenten auch, aus den Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) bestreiten.

→ Aber Hanna *benötigt wegen ihrer Behinderung besondere Hilfen*. Diese können ihr ihre Eltern aber nicht mehr im notwendigen Umfang geben. Zum Ersten ist die Hochschule zu weit entfernt. Hinzu kommt, dass an den Eltern die vielen Jahre der Aufopferung für ihre Tochter nicht spurlos vorbei gegangen sind. Ihrem Vater

fällt es zunehmend schwerer, sie zu heben und zu tragen.

.....> Hilfesuchend wendet sich die Familie an das Sozialamt des Schwarzwasserkreises.

.....> In einem gemeinsamen *Gespräch* wird der *Hilfebedarf* ermittelt. Dabei stellt sich heraus, dass nur ein Teil der benötigten Hilfen von speziell qualifiziertem Personal erbracht werden muss. Die überwiegenden Verrichtungen können von angelernten Kräften erbracht werden.

.....> Qualifiziertes Personal wird für die *Pflege, Verabreichung von Medikamenten und physiotherapeutische Anwendung* benötigt. Letztere ist erforderlich, um die Restmuskulatur zu stimulieren und so die Durchblutung zu fördern um Wundliegen bzw. Wundsitzen vorzubeugen. Diese Leistungen fallen in die Zuständigkeit der Pflegekasse und der Krankenkasse. Frau

Klein erfüllt die Voraussetzungen der Pflegestufe III nach dem Sozialgesetzbuch XI (SGB XI).

.....> Daneben sind *einfache Handreichungen und Fahrdienste* erforderlich. Dafür wird kein qualifiziertes Personal benötigt. Ein *geeignetes Fahrzeug*, in dem Hanna im Rollstuhl sitzend transportiert werden kann, kann zu 200 € im Monat geleast werden.

.....> Im Sozialamt wird Hanna empfohlen, den Antrag auf Ausreichung aller Leistungen in der Form eines persönlichen Budgets zu stellen.

Der Bedarf setzt sich wie folgt zusammen (Beispielrechnung):

Verrichtungen	Umfang täglich	Aufwendung pro Stunde	Aufwendungen monatlich	Zuständigkeit
1. Körperbezogene Pflege und Hauswirtschaft			1.432 € Pflegestufe III	Pflegekasse
2. Physiotherapie			900 €	Krankenkasse
3. Assistenz für persönliche Verrichtungen im Freizeitbereich	2 Stunden	6 €	360 €	örtlicher Träger der Sozialhilfe
4. Assistenz beim Studium	2 Stunden	6 €	360 €	überörtlicher Träger der Sozialhilfe
5. Leasingkosten für das Kraftfahrzeug			200 €	
6. Betriebskosten für das Kraftfahrzeug			200 €	
7. Fahrdienst	2 Stunden	6 €	360 €	
8. Lernmittelpauschale nach der Richtlinie des KSV			15 €	
Summe notwendiger Hilfebedarf			3.827 €	

.....> Hanna und das Sozialamt schließen jetzt eine *Zielvereinbarung* ab. Hanna verpflichtet sich, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen. Als *Nachweis* dient die *regelmäßige Vorlage der Ergebnisse vorgeschriebener Zwischenprüfungen*. Das Sozialamt verpflichtet sich, das Budget jeweils zum ersten des Monats Hanna zur Verfügung zu stellen.

.....> Das Sozialamt bewilligt Hanna mit einem Bescheid das persönliche Budget. Die *Zielvereinbarung* wird darin zum Bestandteil des Bescheides erklärt und damit für *beide Seiten verbindlich*.

.....> Hanna kann jetzt beruhigt ihr Studium beginnen. Das Sozialamt stellt ihr jeden Monat einen *Gutschein für Pflegeleistungen* in Höhe von 1.432 €, einzulösen bei jedem zugelassenen Pflegedienst, und eine *Geldleistung* von 2.395 € zur Verfügung. Mit den anderen Leistungsträgern muss

sich Hanna nicht auseinandersetzen, das erledigt das Sozialamt und holt sich auch die Leistungen von der Krankenkasse sowie vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der für die Leistungen für ein Hochschulstudium behinderter Menschen zuständig ist, zurück.

.....> Am Studienort bezieht Hanna ihr Zimmer. Mit Hilfe von Freunden organisiert Hanna ihr Leben. Ein Pflegedienst in der Nähe des Studentenwohnheims war schnell gefunden. Für die anderen Assistenzrichtungen und die notwendigen Fahrten konnte sie zwei Mitstudenten gewinnen, die ihr gern helfen und den sicheren Nebenverdienst während des Studiums zu schätzen wissen.

## Das Verfahren Antragstellung, Antragsbearbeitung, Entscheidung

### 1. Was müssen Sie von der Antragstellung bis zur Entscheidung beachten?

#### ➔ Antrag

Das Persönliche Budget wird *nur auf Antrag* gewährt. Stellen Sie diesen bei dem (bisher) für Sie *zuständigen Leistungsträger*. Dies kann z. B. der Sozialhilfeträger, die Pflegekasse, der Rentenversicherungsträger oder die Agentur für Arbeit sein.

Hierbei können Sie eine Person Ihres Vertrauens hinzuziehen. Auch die Antragstellung durch vormundschaftsgerichtlich bestellte Betreuer ist möglich. Sie können den Antrag alternativ auch bei den gemeinsamen *Servicestellen* für Rehabilitation stellen.

#### ➔ konkrete Angaben

Machen Sie bereits im Antrag, sofern das möglich ist, *konkrete Angaben* zu dem Ihrer Ansicht nach bestehenden *Unterstützungsbedarf* und Ihren Vorstellungen zur Ausgestaltung der Hilfe oder Unterstützung. Vielleicht wissen Sie schon, ob die Unterstützung z. B. von einem Pflegedienst oder Angehörigen geleistet werden soll. Wenn Ihnen ärztliche Gutachten vorliegen, reichen Sie diese ebenfalls mit dem Antrag ein.

### → umfassende Prüfung durch die zuständigen Stellen

Der Leistungsträger, bei dem Sie das Persönliche Budget beantragen, wird sich dann als sog. »Beauftragter« mit den anderen Leistungsträgern, die möglicherweise am Persönlichen Budget mit beteiligt sind, in Verbindung setzen und ggf. vorher bei Ihnen zusätzliche Angaben anfordern, sofern diese zur Entscheidung erforderlich sind.

Jeder Leistungsträger prüft dann, ob die Voraussetzungen nach dem jeweiligen Leistungsgesetz vorliegen und ermittelt, wie sich Ihr individueller Unterstützungsbedarf zusammensetzt und welcher Geldbetrag sich daraus jeweils ergibt.

Hierzu kann z. B. auch eine Untersuchung durch den Amtsarzt oder ein Gespräch mit einem Sozialarbeiter der Behörde zählen. Die vollständigen Angaben sollen dann innerhalb von einer Woche nach Abschluss dieser Bedarfsfeststellung an den »Beauftragten« weitergeleitet werden.

### → Budgetkonferenz

Der »Beauftragte« lädt Sie in diesem Zusammenhang zu einer Besprechung, »Budgetkonferenz« genannt, ein, welche mit Ihrem Einverständnis auch durch telefonische oder schriftliche Absprache erfolgen kann.

### ➔ Summe, Zeit, Ziele

Der »Beauftragte« ermittelt anhand der Stellungnahmen aller beteiligten Leistungsträger die Höhe des Persönlichen Budgets (Budgetsumme), und die Dauer des Bewilligungszeitraumes wird festgelegt. An Ihre Entscheidung für das Persönliche Budget sind Sie mindestens *6 Monate* gebunden. Außerdem wird mit Ihnen über die Ziele, die Sie mit Hilfe des Persönlichen Budgets erreichen wollen, eine sog. »Zielvereinbarung« abgeschlossen. Diese regelt auch Art und Umfang der Nachweisführung für die Budgetsumme, zur Qualitätssicherung und zum Kündigungsrecht. Diese individuellen Förder- und Leistungsziele sollen natürlich realistisch und tatsächlich erreichbar sein und werden an der behinderten Person orientiert.

### ➔ Entscheidung

Danach erlässt der »Beauftragte« einen rechtsbehelfsfähigen *Bewilligungsbescheid*, zu dem auch die Zielvereinbarung gehört. Aus dem Bewilligungsbescheid gehen die beteiligten Leistungsträger hervor, die Höhe des Persönlichen Budgets, der Beginn und die Dauer des Bewilligungszeitraumes und eventuell noch spezielle Hinweise der Leistungsträger.

### ➔ **Auszahlung**

- Das Persönliche Budget wird dann vom »Beauftragten« an Sie ausgezahlt.

### ➔ **Änderung, Kündigung**

Eine Kündigung ist für Sie aus wichtigem Grund möglich, vor allem wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert. Dann können die vereinbarten Hilfen auch noch verändert werden, wenn dies notwendig wird.

Der »Beauftragte« kann kündigen, wenn Sie die Vereinbarungen z. B. zur Nachweiserbringung nicht einhalten.

## **2. Wie geht es nach dem Ablauf der Bewilligung weiter?**

### **Überprüfung**

Nach dem Ablauf der Bewilligung wird überprüft, ob Sie mit Hilfe des Persönlichen Budgets die Ziele erreicht haben, die in der Zielvereinbarung vereinbart wurden. Diese *Überprüfung* erfolgt *alle zwei Jahre*, bei einer erstmaligen Zielvereinbarung oder einer Änderung Ihrer persönlichen bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse auch früher.

Reichen Sie bitte rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim »Beauftragten« entsprechend der mit Ihnen getroffenen Zielvereinbarung die Nachweise ein und beantragen Sie, sofern erforderlich, die Weiterbewilligung. Die Regeln zu den Nachweisen, die der Budgetnehmer erbringen muss, sind natürlich jeweils verschieden. Generell sind jedoch die Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise größer, je höher die Budgetsumme ist.

Es wird nochmals eine Budgetkonferenz stattfinden, bei der die *Mittelverwendung geprüft* wird und ggf. auch Vereinbarungen neuer oder angepasster Ziele erfolgen, wenn die Unterstützung weiterhin erforderlich ist und Sie dies im Rahmen des Persönlichen Budgets wünschen. In diesem Zusammenhang kann auch die Budgetsumme neu festgestellt werden. Wenn Ihrer Meinung nach das Persönliche Budget für Sie nicht geeignet war, können Sie aber auch *zur Sachleistung zurückkehren*.

Dabei wird auch Ihre Zufriedenheit mit den Leistungen erfragt, die Sie sich z. B. von Pflegediensten, Hauswirtschaftsdiensten, Vereinen oder anderen Personen eingekauft haben. Wenn es vor dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes einmal Probleme mit dem Dienstleister geben sollte, können Sie diesen im Rahmen des Persönlichen Budgets jederzeit wechseln. Wenn Sie Qualitätsmängel feststellen, sprechen Sie den Dienstleister darauf an! Sie können natürlich auch den »Beauftragten« informieren, auch schon vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes. So können Sie *aktiv an der Weiterentwicklung der Qualität* der Leistungen und deren Ausgestaltung zu Ihrer Zufriedenheit mitarbeiten.

stellen sich vor: **Sozialamt**

**Wer kann Leistungen erhalten?** Behinderte und / oder pflegebedürftige Menschen.

---

**Welche Leistungen können Sie bei uns erhalten?** Es werden Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII in Verbindung mit SGB IX sowie Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erbracht, wie zum Beispiel:



- Leistungen für das eigenständige, ambulant betreute Wohnen für behinderte Menschen ab dem 65. Lebensjahr
- Hilfen zur Mobilität
- Teilhabeleistungen zum Leben in der Gemeinschaft, insbesondere Unterstützung bei Freizeitaktivitäten
- Hilfen zur Kommunikation, wie zum Beispiel Gebärdendolmetscher
- Eingliederungshilfen zur Schulbildung und Ausbildung für einen angemessenen Beruf
- Teilhabeleistungen behinderter Menschen am Arbeitsleben
- Hilfe zur häuslichen Pflege, auch in einer Wohngemeinschaft für demenzkranke Menschen

---

**Wo können Sie ein Persönliches Budget beantragen?** Bei jedem Landratsamt und bei jeder kreisfreien Stadt ist ein Sozialamt eingerichtet, in dem man Sie gern über mögliche Leistungen berät. Am besten, Sie wenden sich bitte an die Leistungsstellen der Sozialämter.

---

**Wo und wie sind weitere Informationen über uns zu erhalten?**

-  Bei den örtlichen Landratsämtern und Sozialämtern.
-  Nähere Informationen (Anschriften, Telefonnummern usw.) finden Sie im hinteren Teil der Broschüre.

---

**Was sollten Sie sonst noch beachten?** Die Leistungen des Sozialamtes sind immer nachrangig gegenüber anderen Hilfen. Das heißt, dass jeder Bürger / jede Bürgerin zuerst seine / ihre Ansprüche nach anderen Sozialgesetzbüchern ausschöpfen muss, bevor das Sozialamt die noch bestehenden Bedarfslücken aus Sozialhilfemitteln schließt.

Die Leistungen des Sozialamtes sind einkommens- und vermögensabhängig. Dies gilt auch für das Persönliche Budget.

Grundsätzlich muss ein Budgetnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege nach SGB XII haben. Der jeweilige Leistungsanspruch kann dann durch ein Persönliches Budget erfüllt werden.

---

## Jugendamt

<b>Wer kann die Leistung vom Jugendamt erhalten?</b>	<p>Junge Menschen mit seelischer Behinderung.</p> <p>Der Anspruch auf Eingliederungshilfe setzt zunächst die Feststellung einer bestehenden oder drohenden seelischen Behinderung voraus. Eine drohende Behinderung liegt vor, wenn die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Das Jugendamt prüft auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme, ob die festgestellte Funktionsstörung <i>Auswirkungen auf die Teilhabe des betroffenen Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft</i> hat. D. h., es bedarf der zweifelsfrei nachzuweisenden <i>Beeinträchtigung der Fähigkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe</i> bzw. der eindeutigen Feststellung, dass die Fähigkeit zur Partizipation <i>bedroht</i> ist. Ist dies der Fall, sind die Voraussetzung für Leistungen gegeben. Es liegt dann in der Verantwortung der Fachbehörde Jugendamt, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens die geeignete und notwendige Hilfe zu ermitteln.</p>
--	---

---

<b>Welche Leistungen können Sie bei uns erhalten?</b>	Es werden Leistungen der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in Verbindung mit dem SGB IX, und zwar in Form von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur
---	--

Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht.

Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

Bedeutsam ist, dass Eingliederungshilfen nach Möglichkeit im Kontext von Einrichtungen, Diensten und Arrangements geleistet werden, die in den normalen Alltag der Betreuung, Förderung und Erziehung integriert und nahe an der Lebenswelt orientiert sind.

---

**Wo können Bürger  
ein Persönliches  
Budget  
beantragen?**

Bei jedem Landratsamt und bei jeder kreisfreien Stadt ist ein Jugendamt eingerichtet, in dem man Sie gern über mögliche Leistungen berät.

**Was sollten Sie  
sonst noch  
beachten?**

Die Leistungen des Jugendamtes sind meistens nachrangig gegenüber anderen Hilfen. Das heißt, dass jeder Bürger zuerst seine Ansprüche nach anderen Sozialgesetzbüchern ausschöpfen muss, bevor das Jugendamt die noch bestehenden Bedarfslücken schließt.

Einige Leistungen des Jugendamtes sind einkommens- und vermögensabhängig. Dies gilt auch für das Persönliche Budget.

Grundsätzlich muss ein Budgetnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach SGB VIII haben. Der jeweilige Leistungsanspruch wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen in Form eines Persönlichen Budgets erfüllt werden, wenn der entsprechende Antrag gestellt wurde.

---

## Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV)


- |  |   |
|--|---|
| <b>Wer kann Leistungen erhalten?</b>   | Anspruchsberechtigt sind Personen, die wegen einer Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bzw. Hilfe zur Pflege benötigen.<br>Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der KSV Sachsen zuständig für Personen zwischen 18 und 65 Jahren.      |
| <b>Welche Leistungen können Sie bei uns erhalten?</b>  | Der KSV ist zuständig für die Kostentragung in stationären (Wohnstätten) und teilstationären (z. B. Werkstätten für behinderte Menschen) Einrichtungen sowie für das ambulant betreute Wohnen.<br>Dazu kommen die Hilfen zum Besuch einer Hochschule und zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges. |
| <b>Welche der genannten Leistungen eignen sich für ein Persönliches Budget (sog. budgetfähige Leistungen)?</b> | Das Persönliche Budget als Alternative zu den o. g. Leistungen ist insbesondere geeignet für die Bereiche Wohnen, Pflege, Teilhabe am Arbeitsleben, Bildung, Mobilität, Freizeit und Kommunikation.   |

**Welche Leistungen anderer Sozialleistungsträger könnten noch in Betracht kommen (sog. trägerübergreifendes Persönliches Budget)?**

Hier kommen vor allem Leistungen der Pflegekasse und der örtlichen Sozialhilfeträger in Betracht, aber auch Leistungen der Agentur für Arbeit, des Jugendamtes, der Krankenkasse oder des Rentenversicherungsträgers.

---

**Wo und wie sind weitere Informationen über uns zu erhalten?**

 Nähere Informationen (Anschriften, Telefonnummern usw.) finden Sie im hinteren Teil der Broschüre.

---

**Was sollten Sie sonst noch beachten?**

Leistungen der Sozialhilfe (siehe auch Hinweis beim Sozialamt) werden nur gewährt, wenn die notwendige Unterstützung nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bezahlt werden kann oder wenn nicht vorrangig Leistungen anderer Träger gewährt werden.

---

## Integrationsamt

<b>Wer kann Leistungen erhalten?</b>	Berufstätige schwerbehinderte Frauen und Männer.
<b>Welche Leistungen können Sie bei uns erhalten?</b>	Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, die an schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgereicht werden.
<b>Welche der genannten Leistungen eignen sich für ein Persönliches Budget (sog. budgetfähige Leistungen)?</b>	Arbeitsassistenz, Kfz-Hilfe, Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten, Technische Arbeitshilfen.
<b>Welche Leistungen anderer Sozialleistungsträger könnten noch in Betracht kommen (sog. trägerübergreifendes Persönliches Budget)?</b>	Pflegeleistungen durch die Pflegekasse, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben z. B. durch die Träger der Rentenversicherung oder die Agentur für Arbeit.

**Wo und wie sind  
weitere Informa-  
tionen über uns  
zu erhalten?**

 Nähere Informationen (Anschriften, Telefonnummern usw.) finden Sie im hinteren Teil der Broschüre.

**Was sollten Sie  
sonst noch  
beachten?**

Die Leistungen des Integrationsamtes sind nachrangig gegenüber anderen Sozialleistungsträgern. Leistungen an Arbeitgeber sind nicht budgetierfähig.

Eine Antragstellung beim Integrationsamt muss vor dem Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen, z. B. Kaufvertrag oder verbindliche Bestellung, erfolgen.

---

## Bundesagentur für Arbeit

**Wer kann Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten?** Leistungsberechtigt sind Frauen und Männer, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Diese Entscheidung trifft der Berater Reha / SB der Arbeitsagentur.

---

**Welche Leistungen können Sie bei uns erhalten?** Rechtsgrundlage für alle Leistungen ist das Sozialgesetzbuch (SGB) III in Verbindung mit dem SGB IX. Demnach können für behinderte Menschen allgemeine sowie besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Die allgemeinen Leistungen umfassen die Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung (z. B. Bewerbungskosten, Reisekosten), Verbesserung der Aussichten auf Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Trainingsmaßnahmen), Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung (z. B. Entgeltzuschüsse an einen Arbeitgeber), Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Gründungszuschuss), Förderung der Berufsausbildung oder Förderung der Weiterbildung. Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Maßnahme unerlässlich machen oder die allgemeinen Leistungen wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderliche Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen. Die besonderen Leistungen umfassen das Ausbildungsgeld, das Übergangsgeld und die Teilnahmekosten für eine Maßnahme.

**Welche der genannten Leistungen eignen sich für ein Persönliches Budget (sog. budgetfähige Leistungen)?**


Dies ist vom Einzelfall abhängig. Möglich sind beispielsweise Leistungen der Krankenkasse (z. B. physiotherapeutische Behandlungen) oder vom Träger der Sozialhilfe (z. B. betreutes Wohnen)

**Welche Leistungen anderer Sozialleistungsträger könnten noch in Betracht kommen (sog. trägerübergreifendes Persönliches Budget)?**

Möglich sind Leistungen der Krankenkasse (z. B. physiotherapeutische Behandlungen) oder vom Träger der Sozialhilfe (z. B. betreutes Wohnen).

---

**Wo und wie sind weitere Informationen über uns zu erhalten?**

 Nähere Informationen (Anschriften, Telefonnummern usw.) finden Sie im hinteren Teil der Broschüre.

---

**Was sollten Sie sonst noch beachten?**

*Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dürfen durch die Bundesagentur für Arbeit nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX zuständig ist. Grundsätzlich muss ein Budgetnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III haben. Der jeweilige Leistungsanspruch kann dann auf Antrag durch ein Persönliches Budget erfüllt werden. Der Antrag muss vor Eintritt des leistungsbe gründenden Ereignisses gestellt werden.*

---

## Gesetzliche Krankenversicherung

**Wer kann Leistungen erhalten?** Menschen mit Behinderungen, die über einen grundsätzlichen Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung verfügen.

---

**Welche Leistungen können Sie bei uns erhalten?** Leistungen nach dem SGB V und Anspruchsvoraussetzungen

### Hilfsmittel

- ärztliche Verordnung notwendig
- Hilfsmittel müssen im Einzelfall geeignet sein um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern

### Blindenführhund

- Erstattung von Aufwendungen nach der gesetzlichen Regelung

### Häusliche Krankenpflege

- ärztliche Verordnung notwendig
- Anspruch besteht nur, wenn eine im Haushalt lebende Person die Pflege nicht erbringen kann
- als zeitlich befristete Krankenhausvermeidungspflege (Grundpflege, Behandlungspflege, Hauswirtschaft)
- zur Sicherung des Zieles der ärztlichen Behandlung nur in Form der Behandlungspflege;
- Leistungserbringung regelmäßig durch einen zugelassenen Pflegedienst

### **Haushaltshilfe**

- Antrag notwendig (zusätzlich ärztliche Verordnung bei Häuslicher Krankenpflege)
- wenn die Weiterführung des Haushaltes wegen medizinischer Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen, Krankenhausbehandlung oder häuslicher Krankenpflege nicht möglich ist und im Haushalt ein Kind lebt, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und die Haushaltsweiterführung durch eine andere im Haushalt lebende Person nicht abgesichert werden kann

### **Fahrkosten**

- ärztliche Verordnung notwendig
- ggf. Genehmigung der Krankenkasse
- Reisekosten als ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Voraussetzung Kostenträger ist die gesetzliche Krankenkasse

### **Rehabilitationssport und Funktionstraining**


- ärztliche Verordnung und vorherige / parallele Leistung der Krankenkasse im Rahmen der Krankenbehandlung

### Gebärdendolmetscher

- ➔ Anspruch auf barrierefreie Verwaltungs- und Leistungsorte sowie Erstattung der Kosten, die durch Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehen

---

**Wo und wie sind  
weitere Informa-  
tionen über uns  
zu erhalten?**

-  Nähere Informationen (Anschriften, Telefonnummern usw.) finden Sie im hinteren Teil der Broschüre.

## Gesetzliche Pflegeversicherung

### Wer kann Leistungen erhalten?

Menschen mit Behinderungen, die über einen grundsätzlichen Anspruch aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nach Sozialgesetzbuch (SGB) XI (Pflegestufen I bis III) verfügen.

Leistung und Anspruchsgrundlage

### Häusliche Pflege als Pflegesachleistung

- Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung
- Häusliche Pflegehilfe wird durch geeignete Pflegekräfte (in der Regel von Pflegediensten) mit Versorgungsvertrag erbracht
- Anspruch besteht bei Pflegebedürftigkeit

### Häusliche Pflege (Pflegegeld)

- Anstelle der häuslichen Pflegehilfe kann Pflegegeld beantragt werden
- Anspruch besteht bei Pflegebedürftigkeit

### Häusliche Pflege (Kombination von Geld- und Sachleistung)

- Eine Kombination von Pflegesachleistungen und Pflegegeld bis zur Höhe des Anspruches in der jeweiligen Pflegestufe ist möglich
- Entscheidungsbindung für mindestens sechs Monate
- Anspruch besteht bei Pflegebedürftigkeit

**Wo und wie sind  
weitere Informa-  
tionen über uns  
zu erhalten?**

 Nähere Informationen (Anschriften, Telefonnummern usw.) finden Sie im hinteren Teil der Broschüre.

**Was sollten Sie  
sonst noch  
beachten?**

Bei einem *Trägerübergreifenden persönlichen Budget* werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, Leistungen mehrerer Rehabilitierungsträger (z. B. Krankenkasse, Pflegekasse) zu einem Budget zusammengeführt. Das Gesamtbudget wird in Form einer Geldleistung ausgezahlt. Die oben genannten Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung sind grundsätzlich budgetfähig. Nähere Auskunft erhalten sie bei Ihrer Kranken- bzw. Pflegekasse.

---

## Gesetzliche Rentenversicherung

- Wer kann Leistungen erhalten?** Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Deutschen Rentenversicherung erbringen Rehabilitationsleistungen insbesondere an aktiv Versicherte, die noch am Erwerbsleben teilhaben. Der Leistungsanspruch ist im Einzelnen vom Vorliegen bestimmter versicherungsrechtlicher (z. B. Wartezeiten) und persönlicher (medizinischer) Voraussetzungen abhängig. Hierzu gehört z. B., dass die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen erheblich gefährdet oder gemindert ist.
- 
- Welche Leistungen können Sie erhalten?** Die Deutsche Rentenversicherung erbringt im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z. B. stationärer Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Qualifizierungsmaßnahmen in Berufsförderungswerken), sonstige Leistungen und ergänzende bzw. unterhaltssichernde Leistungen (z. B. Fahrkosten, Haushaltshilfe, Kinderbetreuungskosten, Übergangsgeld).

---

**Welche der genannten Leistungen eignen sich für ein Persönliches Budget (sog. budgetfähige Leistungen)?**

Geeignet für die Leistung in Form eines Persönlichen Budgets sind insbesondere Beförderungskosten im Rahmen von Kfz-Hilfleistungen, Arbeitsassistentz, Wohnungshilfe, Rehabilitationssport und Funktionstraining, Reisekosten, Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.


---

**Welche Leistungen anderer Sozialleistungsträger könnten noch in Betracht kommen (sog. trägerübergreifendes Persönliches Budget)?**

Inwieweit Leistungen für ein trägerübergreifendes Persönliches Budget in Betracht kommen, ist vom Einzelfall abhängig. Grundsätzlich lassen sich alle Leistungen der DRV, die als Persönliches Budget erbracht werden können, auch trägerübergreifend erbringen.

---

**Wo und wie sind weitere Informationen über uns zu erhalten?**

 Nähere Informationen (Anschriften, Telefonnummern usw.) finden Sie im hinteren Teil der Broschüre.

**Was sollten Sie sonst noch beachten?** Zu beachten ist, dass vor der Entscheidung über die Erbringung einer Leistung in Form des Persönlichen Budgets der zuständige Rehabilitationsträger über den Anspruch dem Grunde nach befinden muss.

## Gesetzliche Unfallversicherung

**Wer kann Leistungen erhalten?** Menschen, deren Gesundheit und Leistungsfähigkeit nach Eintritt eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit wieder hergestellt werden soll.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich unter anderem auf:

- alle abhängig Beschäftigten
- Schüler und Studierende
- Kinder in Kindertageseinrichtungen
- ehrenamtlich Tätige
- Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind
- landwirtschaftliche Unternehmer und ihre im Unternehmen nicht nur vorübergehend mithelfenden Ehepartner und Familienangehörige.

---

**Welche Leistungen können Sie erhalten?** Nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten ist die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wieder herzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Dies geschieht durch Sach- und Geldleistungen in Form von

- medizinischer Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie am Leben in der Gemeinschaft und ergänzenden Leistungen,
- Pflege,
- Geldleistungen.

---

**Welche Leistungen anderer Sozialleistungsträger könnten noch in Betracht kommen (sog. trägerübergreifendes Persönliches Budget)?**

Wegen der kausal umfassenden Leistungsverantwortung des Unfallversicherungsträgers – Leistungserbringung aus einer Hand – wird seine Beteiligung an einem trägerübergreifenden Gesamtbudget (Komplexleistung) voraussichtlich nur selten vorkommen.

---

**Welche der genannten Leistungen eignen sich für ein Persönliches Budget (sog. budgetfähige Leistungen)?**

- Reisekosten als ergänzende Leistung zur Heilbehandlung, zur medizinischen Rehabilitation und zur beruflichen Teilhabe
- Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten
- hauswirtschaftliche Versorgung
- ärztlich verordneter Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation

- Aufwendungen für Lern-, Unterrichts- und Arbeitsmittel
- Mietkostenzuschuss
- Verpflegungskosten
- Existenzgründung
- Teilförderung der beruflichen Wiedereingliederung
- Arbeitsassistenz
- sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Erfolgs der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe

---

**Wo und wie sind  
weitere Informa-  
tionen über uns  
zu erhalten?**

 Nähere Informationen (Anschriften, Telefonnummern usw.) finden Sie im hinteren Teil der Broschüre.

---

**Was sollten Sie  
sonst noch  
beachten?**

Das Gewähren eines Persönlichen Budgets setzt immer einen Antrag voraus. Dies bedeutet, dass niemand gezwungen werden kann, seine Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets in Empfang zu nehmen. Ob Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden, ist immer von den individuellen Umständen abhängig. Es handelt sich daher um eine Einzelfallentscheidung.

## Kriegsopferfürsorge

<b>Wer kann Leistungen erhalten?</b>	<p>Beschädigte und Hinterbliebene i. S. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bzw. eines Gesetzes, dass das BVG für anwendbar erklärt, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>→ Soldatenversorgungsgesetz (SVG)</li><li>→ Zivildienstgesetz (ZDG)</li><li>→ Opferentschädigungsgesetz (OEG)</li><li>→ Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)</li><li>→ Infektionsschutzgesetz (IfSG).</li></ul>
--------------------------------------	--

---

<b>Welche Leistungen können Sie bei uns erhalten?</b>	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, am Leben in der Gesellschaft, unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen.
---	---

---

<b>Welche der genannten Leistungen eignen sich für ein Persönliches Budget (sog. budgetfähige Leistungen)?</b>	Da Leistungen grundsätzlich bedarfsorientiert oder pauschaliert ausgereicht werden, wird eine Einzelfallentscheidung getroffen.
--	---

**Welche Leistungen anderer Sozialleistungsträger könnten noch in Betracht kommen (sog. trägerübergreifendes Persönliches Budget)?**

Leistungen des Versorgungsamtes, der Träger der Jugendhilfe, der gesetzlichen Pflegeversicherung und der Sozialhilfe.

---

**Wo und wie sind weitere Informationen über uns zu erhalten?**

 Nähere Informationen (Anschriften, Telefonnummern usw.) finden Sie im hinteren Teil der Broschüre.

## Wichtige Begriffe zum Persönlichen Budget

### Antrag:

- ➔ Ein Antrag kann schriftlich bzw. als formloser oder mündlicher Antrag zur Niederschrift an den zuständigen Leistungsträger gestellt werden. Anträge werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegen genommen. Außerdem kann ein Antrag an eine gemeinsame Servicestelle nach SGB IX gerichtet werden, die den zuständigen Leistungsträger ermittelt und den Antrag an diesen weiterleitet.
- ➔ Jeder behinderte oder von Behinderung bedrohter Mensch kann diesen Antrag stellen.
- ➔ Darin müssen Sie angeben, dass Sie das Persönliche Budget für sich in Anspruch nehmen möchten.

- ➔ Ohne Antrag erhalten Sie kein Persönliches Budget.

### Assistenz:

- ➔ Es gibt einen Unterschied zwischen Arbeitgebermodell und Auftragsmodell.
- ➔ Bei dem Arbeitgebermodell werden Sie als Budgetnehmer selbst zum Arbeitgeber und stellen sich eine Assistentenkraft ein. Näheres unter [www.arbeitgebermodell.de](http://www.arbeitgebermodell.de).
- ➔ Das Auftragsmodell hingegen zielt darauf ab, dass Sie einen Anbieter beauftragen die bestimmten Leistungen zu erbringen.

### Beauftragter:

- ➔ Der Leistungsträger, der Ihren Antrag bearbeitet und beim trägerübergreifenden Persönlichen Budget die Abstimmung mit anderen Leistungsträgern herbeiführt.

## **Bedarfsfeststellung:**

- Hier wird aufgrund des Antrags die Hilfebedürftigkeit festgestellt und die daraus resultierende benötigte Geldsumme festgelegt.

## **Bescheid / Verwaltungsakt:**

- Ein amtliches Schreiben, welches Sie von dem Leistungsträger, bei dem Sie den Antrag gestellt haben, erhalten.
- Hier wird festgelegt, ob und in welcher Höhe Sie das Persönliche Budget in Anspruch nehmen können.
- Wenn Sie mit der Entscheidung des Leistungsträgers nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch einlegen.

## **Budgetnehmer:**

- Die Person, die das Persönliche Budget ausgezahlt bekommt.

## **Budgetkonferenz:**

- Hier sprechen Sie mit Ihren zuständigen Ansprechpartnern persönlich über Ihr Verfahren, über schon erreichte und noch anstehende Ziele.

## **Budgetsumme:**

- Das Geld, das dem Budgetnehmer jeden Monat ausgezahlt wird.

## **Betreuer:**

- Ein gerichtlich bestellter Vertreter, der Sie in Ihren Entscheidungen unterstützt und vertritt.

## **Geldleistungen:**

- Grundsätzlich bekommen Sie das Persönliche Budget in Geldform ausgezahlt.
- Es kommt aber auch vor, dass bei bestimmten festgelegten Dienstleistungen Gutscheine ausgegeben werden,

mit welchen Sie sich dann Ihre Leistungen einkaufen können.

- Für Leistungen der Pflegeversicherung werden nur Gutscheine ausgestellt.

### **Gemeinsame Servicestellen:**

- Klären die Anliegen des Versicherten, nehmen Anträge auf und ermitteln die zuständigen Reha-Träger.
- Gemeinsame Servicestellen sind tätig für alle Reha-Träger und auch für die formal nicht als Reha-Träger geltenden Integrationsämter.
- Es gibt in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt eine gemeinsame Servicestelle.

### **Leistungserbringer:**

- Das sind Freie Träger der Wohlfahrtspflege, wie z. B.:
  - die Arbeiterwohlfahrt (AWO),
  - der Caritasverband

- das Deutsche Rote Kreuz (DRK),
- der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (DPWV),
- die Diakonie und
- bzw. deren Mitglieder.

- Oder andere Anbieter, z. B. private Pflegedienste.
- Bei diesen Trägern bzw. Anbietern können Sie sich die gewünschten Leistungen einkaufen.

### **Leistungsträger:**

- Ämter und Stellen, welche für die Gewährung einer Sozialleistung sachlich zuständig sind und diese auch bezahlen.
- Es können folgende Träger mit einer oder mehreren Leistungen beteiligt sein:
  - Bundesagentur für Arbeit,
  - Gesetzliche Krankenversicherung,
  - Gesetzliche Pflegeversicherung,

- Gesetzliche Rentenversicherung,
- Gesetzliche Unfallversicherung,
- Integrationsämter,
- Kriegsopfersversicherung und -fürsorge,
- Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- Träger der Sozialhilfe.

## **Nachweis:**

- Es ist ein einfacher und unbürokratischer Nachweis über die in Anspruch genommenen Leistungen zu erbringen.

## **Sachleistung:**

- Leistungen, die Sie zusätzlich zu Ihrem Budget erhalten können, welche aber nicht in Geld ausgezahlt werden.

## **trägerübergreifendes Persönliches Budget:**

- Hier bekommen Sie Geldleistungen von einem Leistungsträger, aus einer Hand ausgezahlt, obwohl Sie Leistungen mehrerer Leistungsträger in Anspruch nehmen.

## **Unterstützungsbedarf / Hilfebedarf:**

- Dieser gibt an, welche Unterstützung die behinderte Person braucht.

## **Zielvereinbarung:**

- Hier wird individuell festgelegt, welche Ziele erreicht werden sollen.

## über Anschriften, Telefonnummern und Internetadressen

### **Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV)**

Thomasiusstraße 1  
04109 Leipzig  
Tel.: 0341 1266-0  
Fax: 0341 1266-700  
oder 0341 1266-800  
E-Mail: [post@ksv-sachsen.de](mailto:post@ksv-sachsen.de)  
Internet: [www.ksv-sachsen.de](http://www.ksv-sachsen.de)

### **Das Integrationsamt und die Kriegsofopferfürsorge Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales**

**Integrationsamt**  
Reichstraße 3  
09112 Chemnitz  
Tel.: 0371 577-0  
Fax: 0371 577-282  
E-Mail:  
[integrationsamt@slfs.sms.sachsen.de](mailto:integrationsamt@slfs.sms.sachsen.de)

### **Amt für Familie und Soziales Zweigstelle des Integrationsamtes in Chemnitz**

Brückenstraße 10  
09111 Chemnitz  
Tel.: 0371 457-0  
Fax: 0371 457-2369  
E-Mail:  
[AFSC.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de](mailto:AFSC.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de)

### **Amt für Familie und Soziales Zweigstelle des Integrationsamtes in Dresden**

Strehleener Straße 24  
01069 Dresden  
Tel.: 0351 87320-0  
Fax: 0351 87320-386  
E-Mail:  
[AFSD.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de](mailto:AFSD.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de)

**Amt für Familie und Soziales  
Zweigstelle des Integrationsamtes  
in Leipzig**

Berliner Straße 13

04105 Leipzig

Tel.: 0341 5955-0

Fax: 0341 5955-354

E-Mail:

[afsl.poststelle@slfs.sms.sachsen.de](mailto:afsl.poststelle@slfs.sms.sachsen.de)

Internet: [www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de)

**Die Bundesagentur für Arbeit**

Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Hilfe und Unterstützung erhalten Sie in den örtlichen Agenturen für Arbeit von den Teams Reha / SB sowie im Internet.

**Die Deutsche Rentenversicherung**

Informationen über die Rentenversicherung erhalten Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der

Deutschen Rentenversicherung, im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de), aus Broschüren der Deutschen Rentenversicherung oder bei den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation.

**Die Gesetzliche Unfallversicherung**

Wichtige Informationen und Ansprechpartner finden Sie im Internet auf der Homepage der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung [www.dguv.de](http://www.dguv.de) und auf den Seiten des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften [www.lsv.de/verbaende](http://www.lsv.de/verbaende).

**Die gesetzlichen Krankenkassen**

Informationen und Ansprechpartner für die Kranken- und Pflegeversicherung finden Sie bei den Filialen bzw. Geschäftsstellen Ihrer Krankenkasse, im Internet unter [www.g-k-v.com](http://www.g-k-v.com).

**Der Beauftragte der Sächsischen  
Staatsregierung für die Belange  
von Menschen mit Behinderungen**

Herr Stephan Pöhler

Albertstraße 10

01097 Dresden

Tel.: 0351 564-5920

Fax: 0351 564-5924

E-Mail:

[poehler@beauftragter.sms.sachsen.de](mailto:poehler@beauftragter.sms.sachsen.de)

**Die Spitzenverbände der Freien Wohl-  
fahrtspflege in Sachsen**

**Caritasverband für das Bistum**

**Dresden-Meißen e.V.**

Magdeburger Straße 33

01067 Dresden

Tel.: 0351 498-360

Fax: 0351 498-3793

**Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.**

Adolph-Kolping-Straße 15

03046 Cottbus

Tel.: 0355 380-650

Fax: 0355 793-322

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrts-  
verband**

**Landesverband Sachsen e.V.**

Liliengasse 19

01067 Dresden

Tel.: 0351 491-6610

Fax: 0351 491-6614

**Deutsches Rotes Kreuz**

**Landesverband Sachsen e.V.**

Kaitzer Straße 2

01069 Dresden

Tel.: 0351 467-8203

Fax: 0351 467-8222

## Weitere nützliche Internetadressen



### Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen e.V.

Obere Bergstraße 1  
01445 Radebeul  
Tel.: 0351 831-5103  
Fax: 0351 831-5400

### Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. Zweigstelle Dresden

Hasenberg 1  
01067 Dresden  
Tel.: 0351 484-5480  
Fax: 0351 484-5481

### Darüber hinaus finden Sie Hilfe und Unterstützung

-  in Ihren **wohnortnahen Bürgerbüros**  
und
-  in den **örtlichen Behindertenbera-  
tungsstellen** der verschiedenen Träger  
oder Vereine.

Homepage des Sächsischen Staats-  
ministeriums für Soziales:

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Sachsens Service Portal:

[www.amt24.de](http://www.amt24.de)

Informationen des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales zum Persönlichen  
Budget (Download Broschüre: Das träger-  
übergreifende Persönliche Budget – Jetzt  
entscheide ich selbst):

[www.budget.bmas.de](http://www.budget.bmas.de)

Kompetenzzentrum Persönliches Budget  
(Paritätischer Wohlfahrtsverband) (vielfäl-  
tige Detailinformationen und Beratung):

[www.budget.paritaet.org](http://www.budget.paritaet.org)

Wissenschaftliche Begleitforschung  
zu den Modellprojekten »Trägerüber-  
greifendes Persönliches Budget«:  
[www.projekt-persoenliches-budget.de](http://www.projekt-persoenliches-budget.de)

Bundesarbeitsgemeinschaft für Reha-  
bilitation (Download: vorläufige  
Handlungsempfehlungen):  
[www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de)

Forum selbstbestimmter Assistenz behin-  
deter Menschen, ForseA e.V. (Handbuch  
für Leistungsberechtigte – kostenpflichtig):  
[www.forsea.de](http://www.forsea.de)

Interessenvertretung Selbstbestimmt  
Leben in Deutschland e.V. (Beratungs-  
telefon zum Ortstarif – 0180 2216621):  
[www.isl-ev.de](http://www.isl-ev.de)

Gemeinsame Servicestellen:  
[www.reha-servicestellen.de](http://www.reha-servicestellen.de)

- Herausgeber:* Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Albertstraße 10, 01097 Dresden  
E-Mail: [presse@sms.sachsen.de](mailto:presse@sms.sachsen.de)  
[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)
- Für den Inhalt verantwortlich:* Referat Menschen mit Behinderung, Schwerbehindertenrecht  
*Autoren:* Mitglieder der Arbeitsgruppe Persönliches Budget beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales – Petra Kurth, Sozialamt Chemnitz; Matthias Günther, Kommunalen Sozialverband Sachsen – Landessozialamt; Bernd Lippold, Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales Chemnitz, Hauptfürsorgestelle; Christiane Schifferdecker und Ramona Schiller, Sächsisches Staatsministerium für Soziales
- Redaktion:* Marka Ziesch
- Gestaltung und Satz:* Iris Brankatschk
- Druck:* Lausitzer Werkstätten GmbH Hoyerswerda
- Redaktionsschluss:* Dezember 2007
- Auflage, 2008:* 5.000
- Bezug:* Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon 0351 2103671, Fax 0351 2103681  
E-Mail: [Publikationen@sachsen.de](mailto:Publikationen@sachsen.de)  
Die Broschüre kann auch online bestellt und heruntergeladen werden unter [www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de).

Diese Broschüre wird kostenlos abgegeben.

**Verteilerhinweis:** Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.